

**GESANGVEREIN
ALTENDORF/
EINIGKEIT
e.V.**



Satzung 2022

1. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Jahresberichte der in § 14 a, c und d sowie in § 16 b, d und f genannten Vorstands- und Hauptausschussmitglieder
5. Festlegung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zehn Tage vor Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Dringlichkeitsanträge sind zu Beginn einer Versammlung zu stellen. Ihre Zulassung bedarf der Zustimmung der Versammlung. Anträge zur Änderung der Satzung sind als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen.

§ 13 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen die Entscheidungen in allen Vereinsangelegenheiten zu, sofern sie nicht anderen Organen übertragen sind. Ihrer Beschlussfassung obliegen insbesondere

- a) Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses
- b) Einennung von Ehrenmitgliedern
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Hauptausschusses
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festlegung der Beiträge
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung des Vereins
- h) Wahl der Kassensprüfer
- i) Bestätigung der Stimmvorstände

Im Laufe eines Jahres können weitere Mitgliederversammlungen durchgeführt werden, wenn

- a) mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen
- b) mindestens zehn Prozent der Mitglieder dieses beantragen

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Sinne des § 26 BGB, nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er setzt sich zusammen aus dem

- a) Vorsitzenden
- b) stv. Vorsitzenden
- c) Vorstandsmitglied für Finanzen
- d) Vorstandsmitglied für Veranstaltungen und Fahrten

§ 15 Die Aufgaben des Vorstandes

Im Allgemeinen wir der Verein durch den Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB oder durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Bei rechtsverbindlichen, vertraglichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB ist die Unterschrift durch den Vorsitzenden und des stv. Vorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes

erforderlich. Bei einfachem Schriftverkehr reicht die Unterschrift des Vorsitzenden oder des stv. Vorsitzenden bzw. Vorstandsmitglied aus.

Der Vorsitzende

Er vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstands- und Hauptausschusssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung aller Organe, unterzeichnet die Versammlungsprotokolle und bewahrt die Urschrift der Satzung auf.

Der stv. Vorsitzende

Er führt die Protokolle bei allen Sitzungen des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung und legt diese dem Vorsitzenden zur Gegenzeichnung vor. Er erhält Kopien von allen Schriftverkehr, der das Interesse des Vereins betrifft. Er ist verantwortlich für das Archiv des Vereins. Er vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen zuvor genannten Angelegenheiten.

Das Vorstandsmitglied für Finanzen

Er führt die gesamten Kassengeschäfte des Vereins. Über alle Einnahmen und Ausgaben führt er Buch und sorgt für die pünktliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie der vorgeschriebenen Abgaben. Stämmige Zahler meldet er dem Vorstand zur Mahnung oder zu Maßnahmen nach § 7 d dieser Satzung. Er erstellt gesonderte Abrechnungen über alle Veranstaltungen und Fahrten.

Das Vorstandsmitglied für Veranstaltungen und Fahrten

Er plant und führt sämtliche Veranstaltungen und Fahrten für den Verein durch.

Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht der Delegation, sofern die jeweilige Situation dieses sinnvoll erscheinen lässt.

§ 16 Der Hauptausschuss

Er setzt sich aus dem Vorstand und folgenden Vereinsmitgliedern zusammen

- a) dem Stellvertreter für Schriftverkehr
- b) dem Stellvertreter für Finanzen und der Brink-Kies-Dose
- c) den Stimmvorständen
- d) dem Chorleiter
- e) dem stv. Chorleiter und Chronist/Internet
- f) dem Notenwart
- g) dem (n) stellvertretenden Notenwart (en)
- h) dem (n) Vertreter des Vorstandsmitgliedes für Veranstaltungen und Fahrten
- i) dem Referenten für Pressearbeit
- j) dem (n) Ehrenvorsitzenden und dem (n) Ehrenchorleiter (n)

sowie den Vorsitzenden der jeweils nach Erfordernis berufenen Ausschüssen oder Mitarbeitern mit besonderen Aufgaben.

§ 17 Die Kassensprüfer

Jeweils zwei Kassensprüfer prüfen gemeinsam im Benehmen mit dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung die Kasse des Vereins für das vergangene Geschäftsjahr. Die Prüfung ist im Kassenbuch zu dokumentieren und der Protokollbericht der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Einer der Kassensprüfer beantragt die Entlastung des Vorstandsmitglied(es) für Finanzen.

Ein Kassensprüfer darf maximal zwei Legislaturperioden in Folge im Amt bleiben. Die Neuwahl erfolgt im Wechsel, so dass jeweils einer der Prüfer im Amt bleibt.

Für den Fall, dass einer der beiden Kassensprüfer während der Legislaturperiode ausfällt oder am Prüfungstag nicht anwesend sein kann, wird von der Mitgliederversammlung mindestens ein Ersatzprüfer gewählt. Dieser rückt bei unzumutbarem Ausbleiben des ersten Prüfers an die Stelle des zweiten Prüfers, der für die nächste Amtszeit die Aufgabe des ersten Prüfers einnimmt.

§ 18 Der Ehrenrat

Dem Ehrenrat gehören fünf Mitglieder des Vereins an. Sie sollen Erfahrung im Vereinsleben haben.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, als Schiedsgericht zu fungieren. Insbesondere bei Ehrenangelegenheiten, Vereinsausschlüssen und Zweifelsfragen innerhalb des Vorstandes soll er vernünftig und beraten. Er ist bei Bedarf vom Hauptausschluss einzuberufen. Er wird durch die Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit ernannt.

§ 19 Wahlen

In den geraden Kalenderjahren finden jeweils Wahlen statt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren, die des Hauptausschusses für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Um eine komplette Neuwahl des Vorstandes zu vermeiden, werden in zweijährigem Rhythmus die in § 14 genannten Positionen: a) Vorsitzender und d) Vorstandsmitglied für Veranstaltungen und Fahrten sowie die Positionen: b) stv. Vorsitzender und c) Vorstandsmitglied für Finanzen gewählt.

Für die Zeit der Wahl des Vorsitzenden übernimmt ein von der Mitgliederversammlung gewähltes, erfahrenes Vereinsmitglied die Versammlungsleitung. Danach führt der neugewählte Vorsitzende die weiteren Wahlen gemäß Tagesordnung durch.

Kann für ein Amt des Hauptausschusses kein Kandidat gefunden werden, hat der Vorstand die Aufgabe, eine geeignete Person zu finden und auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Der vorgeschene Kandidat kann bis zu seiner offiziellen Wahl vom Vorstand kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraut werden.

§ 20 Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Erörterung satzungsgemäß erfolgt ist.

Alle Beschlüsse, einschließlich der Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wobei eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere nicht gestattet ist.

Eine Satzungsänderung muss in schriftlicher Form zu der Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Abstimmung erfolgt offen durch Handaufheben oder auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied, das bei der Abstimmung zugegen sein muss, geheim.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu Beginn jeder Sitzung oder Versammlung ist die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen.

E. Ehrungen

§ 21 Ehrungen

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder dem Verein viele Jahre lang die Treue gehalten haben, sollen für ihre Verdienste geehrt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

F. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins

Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins beschließt die nächste Mitgliederversammlung. Der Verein ist anzulösen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten diesen Beschluss fasst, sofern nicht mindestens sieben Stimmberechtigte für die Erhaltung des Vereins eintreten.

Liquidatoren des Vereins sind die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 23 Datenschutz

a) Zur Wahrnehmung seiner Zwecke ist der Gesamtverein Alfordorf/Einigkeit berechtigt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben bereitzustellen und zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht.

b) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

c) Sofern der Gesamtverein Alfordorf/Einigkeit verpflichtet ist, an andere Organisationen personenbezogenen Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang.

d) Aufgrund des technischen Fortschritts und dem ständigen Wandel der Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen, kann der Vorstand höhere Regelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.

§ 24 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins gehört der Gesamtheit des Vereins und nicht einzelnen Mitgliedern. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Holzminden zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 18. Februar 2022 in Kraft. Frühere Fassungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.


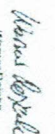







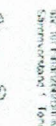




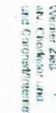




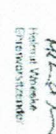

Holzminden, den 18. Februar 2022

Diese Satzung tritt ab dem 16. Februar in der geänderten Form 2024 in Kraft.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 18.02.2022 in Kraft. Frühere Fassungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
Holzminden, den 18. Februar 2022

Bestätigung der Beschlussfassung in der geänderten Form vom 18. Februar 2022

 Peter O. B. Vorsitzender	 Michael Beyerle Vorsitzender	 W. Stöber Vorsitzender
 Frank W. B. Vorsitzender	 G. Beyerle Vorsitzender	 M. K. Vorsitzender
 R. M. Vorsitzender	 M. Beyerle Vorsitzender	 B. Vorsitzender
 R. M. Vorsitzender	 M. Beyerle Vorsitzender	 M. K. Vorsitzender
 Frank W. B. Vorsitzender	 G. Beyerle Vorsitzender	 M. K. Vorsitzender
 R. M. Vorsitzender	 M. Beyerle Vorsitzender	 B. Vorsitzender
 Peter O. B. Vorsitzender	 Michael Beyerle Vorsitzender	 W. Stöber Vorsitzender

Anlage: Geschäftsordnung (GO) des GV Altdorf/Einingkeit e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die GO ergänzt die Satzung und regelt den Ablauf von Sitzungen und Versammlungen.

§ 2 Öffentlichkeit

Die Sitzungen und Versammlungen sind nicht öffentlich. Weiteres wird auf Antrag geregelt.

§ 3 Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung regelt § 12 der Satzung. Die Tagesordnung und evtl. Beschlussunterlagen/-vordlagen sind beizufügen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit regelt § 20. 1 der Satzung.

§ 5 Versammlungsleitung

- Versammlungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
- Ein Versammlungsleiter kann von der Versammlung gewählt werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung).
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form, Frist), Prüfung der Anwesenheitsliste, Feststellung der Stimmberechtigung, Bekanntgabe der Tagesordnung.
- Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder über Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- Zur Beratung und Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes wird aus der Mitte der Teilnehmer ein Versammlungsleiter gewählt.

§ 6 Worterteilung und Rechnerfolge

- Das Wort erteilt der Versammlungsleiter nach der Reihenfolge der Rechnerliste.
- Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
- Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort erteilen.

§ 7 Anträge

- Anträge können von den Mitgliedern des Vereins vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
Das Ziel ist im Wortlaut darzustellen und zu begründen.
- Die Anträge werden in der Mitgliederversammlung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt beraten. Über die Annahme wird mit einfacher Mehrheit entschieden (§ 20,2 Satzung).

§ 8 Anträge auf Änderung der Satzung

Zu Satzungsänderungen sind gemäß § 20, Abs. 2 der Satzung geregelt.
Eine Satzungsänderung muss in schriftlicher Form zu der Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Vorstand wird zudem zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

- a) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
- b) Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- a) Anträgen auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort zuzustimmen.
- b) Anträge auf Schließung der Rednerliste sind unzulässig.

§ 11 Abstimmungen (§ 20, Satzung)

- a) Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
- b) Angezeigte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

§ 12 Wahlen

- a) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie durch die Tagesordnung bekannt gegeben wurden.
- b) Die Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen werden.
- c) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.

§ 13 Versammlungsprotokolle

- a) Über die Versammlungen sind Protokolle zu führen. Daraus müssen Datum, Uhrzeit, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.
- b) Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- c) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Ausstellung Einspruch gegen Form und Inhalt (schriftlich) erhoben worden ist.

Anlage: Ehrungsordnung

Gemäß § 21 der Satzung in der jeweils gültigen Fassung

21.1 Grundsatz

Mitglieder des Gesangsvereins Altdorf/Eimigkeit e.V., die sich um den Verein verdient gemacht haben oder ihm viele Jahre lang die Treue gehalten haben, sollen für ihre Verdienste geehrt werden. Hierfür sind drei Stufen vorgesehen.

21.2 Stufe 1 – Silberne Ehrennadel

Die silberne Ehrennadel des Vereins wird verliehen für 25-jährige Mitgliedschaft oder besondere Verdienste um den Verein.

21.3 Stufe 2 – Goldene Ehrennadel

Die goldene Ehrennadel des Vereins wird verliehen – nach Verleihung der Stufe 1 – für 40-jährige Mitgliedschaft oder außerordentliche Verdienste um den Verein.

21.4 Stufe 3 – Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins wird verliehen – nach Verleihung der Stufen 1 und 2 – für 50-jährige Mitgliedschaft oder für hervorragende Verdienste um den Verein. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

21.5 Ehrenvorsitzende/Ehrenchorleiter

Vorsitzende und Chorleiter, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenchorleitern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Ehrenmitglieder.

21.6 Weitere Ehrungen

Über die Stufen 1 bis 3 hinaus können durch den Vorstand bei Verbänden und Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist, Ehrungen beantragt werden.

21.7 Beschlussfassung

Alle Ehrungen werden durch den Vorstand beschlossen. Ehrungen der Stufe 3 werden vom Vorstand vorgeschlagen, die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

21.8 Vorschlagsrecht

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, ein anderes Mitglied für eine Ehrung vorzuschlagen.

21.9 Verleihung

Die Auszeichnungen sind den zu Ehrenden in einem würdigen Rahmen zusammen mit der Verleihungsurkunde zu überreichen.

Anlage: Kassensprüfer

Die Kassensprüfer gemäß § 17 der Satzung

Aufgaben und Rechte der Kassensprüfer

Die Kassensprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie führen die Kassensprüfung in sich wechselnder Zusammensetzung aus. Als Kassensprüfer kommen nur Mitglieder in Betracht, die kein Vorstandsamt bekleiden.

Aufgaben:

- Überprüfung der Konten, der Bargelgeschäfte, der Belege und des Barbestandes
- Prüfung der Kosten und der richtigen Zuordnung von Ein- und Ausgaben
- Prüfung des ordnungsmäßigen Eingangs der Mitgliedsbeiträge
- Prüfung des Jahresabschlusses

Rechte auf Einsicht – Auskunft

- die Kassensprüfer haben ein umfassendes Einsichtsrecht in alle Geschäftsunterlagen des Vereins
- sowie Rechte auf Auskunft und Informationen

Kassensprüfung

- die Kassensprüfung soll im zeitlichen Abstand vor der Mitgliederversammlung vereinbart werden
- eine Kassensprüfung kann auch unvermittelt durchgeführt werden
- an der Kassensprüfung sollte der Vorsitzende oder Vertreter des Vereins teilnehmen
- in der Mitgliederversammlung erstattet der Sprecher den Bericht über die durchgeführte Prüfung
- wenn keine Beanstandungen aufgetreten sind, stellt er den Antrag auf Entlastung. Der Antrag kann auf den gesamten Vorstand ausgedehnt werden
- bei aufgetretenen auch im Vorfeld nicht geklärten Beanstandungen, ist die Entlastung in einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung nachzuholen
- eine Entlastung ist nicht möglich
- mit der Entlastung werden die Vorstandsmitglieder von allen Ersatzansprüchen der Mitglieder freigestellt
- Für den Fall, dass einer der beiden Kassensprüfer während der Legislaturperiode ausfällt oder am Prüfungstag nicht anwesend sein kann, wird von der Mitgliederversammlung mindestens ein Ersatzprüfer gewählt. Dieser rückt bei turnusmäßigem Ausscheiden des ersten Prüfers an die Stelle des zweiten Prüfers, der für die nächste Amtszeit die Aufgabe des ersten Prüfers einnimmt.